

2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.04.2023 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Karlshagen der durch die Gemeindevertretung am 07.05.2015 beschlossenen Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Karlshagen erlassen:

Artikel 1 – Änderung

§ 6 wird wie folgt ersetzt:

§ 6 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens **5**, maximal **11** Vertreter/-innen an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Hauptwohnsitz muss die Gemeinde Ostseebad Karlshagen sein. Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeindevertreter/in innehaben oder einem Ausschuss als sachkundige/-r Bürger/-in angehören.
- (3) Für die Wahl in den Seniorenbeirat der Gemeinde kann sich jede/-r Bürger/-in der Gemeinde Karlshagen, der/die die Voraussetzungen nach § 6 Abs.2 dieser Satzung erfüllt, bewerben.
- (4) Die Bewerbung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum

Der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen zur Kandidatur erfolgt im Bekanntmachungsblatt des Amtes Usedom-Nord, an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde sowie im Internet unter www.amtusedomnord.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, Karlshagen.

- (5) Die Vertreter für den Seniorenbeirat nach Abs. 2 werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Hierzu werden alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel erfasst. Jeder Gemeindevertreter kann bis zu drei Stimmen abgeben.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:

- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt

- mehr als 3 Kennzeichnungen enthält
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

In diesen Fällen sind **alle** Stimmen ungültig.

Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Vertreters rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

- (6) In dem Fall, dass die Anzahl der Bewerber zur Besetzung des Seniorenbeirates (11) nicht überschritten wird, kann die Gemeindevertretung die Mitglieder des Beirates mit einer Einheitsliste wählen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (7) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen kann ein nach dieser Satzung gewähltes Mitglied des Seniorenbeirats mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Karlshagen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Karlshagen, den 27. 04. 2023



Sven Käning
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 04.05.2023 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 04.05.2023 gez. Lachnit¹

